

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Entnahme von Grundwasser aus einem geplanten Brunnen in der
Gemarkung Neu-Vehlefanzen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Spargelhof Kremmen GmbH & Co. KG, Groß-Ziethener Weg 2, 16766 Kremmen hat mit Datum vom 23.02.2021 einen Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem zu errichtenden Brunnen zur Beregnung von Spargelflächen gestellt.

Der geplante Brunnenstandort befindet sich in der Gemarkung Neu-Vehlefanzen, Flur 3, Flurstück 252.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-39-NV2015 geführt.

Auf Grund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von bis zu 100.000 m³/Jahr war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht festgestellt, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die Inanspruchnahme des Grundwassers im Bilanzgebiet in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301 601 611 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, FD Wasserwirtschaft, Zi. 177 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 16.03.2022

Hamelow
Erster Beigeordneter